

Betreff: FW: Verändertes Verfahren beim LEA / Auswirkungen auf die Leistungsgewährung

Von: <Marion.Bruesse@SenIAS.berlin.de>

Datum: 27.03.20, 09:36

An:



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei die Informationen des LEA und unsere Ausführungen zur Leistungsgewährung (s.u.) zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung.

Alles Gute und freundliche Grüße,
Marion Brüsse
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
III A 1.1

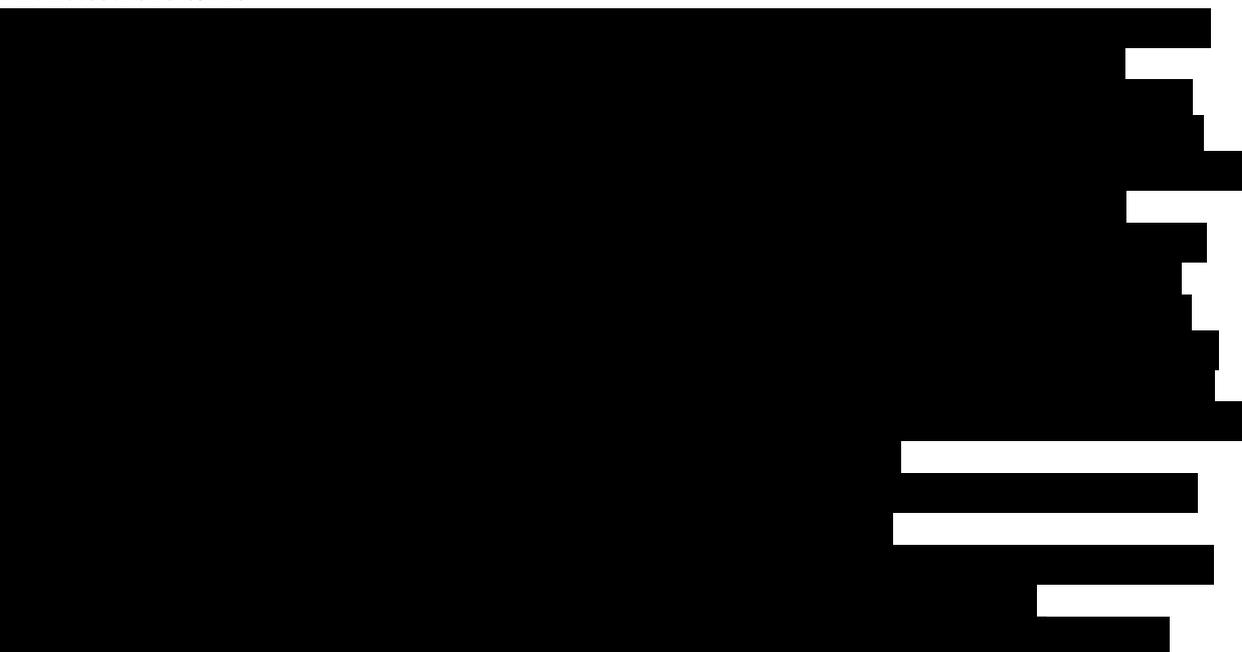
9028 2970
oder
0151 7278 3072

Gesendet über BlackBerry Work (www.blackberry.com)

Von: "Brunner, Sandra" <Sandra.Brunner@SenIAS.berlin.de>

Datum: 27.03.2020 09:28

An:



Betreff: Verändertes Verfahren beim LEA / Auswirkungen auf die Leistungsgewährung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der Anlage übersenden wir Ihnen die Allgemeinverfügung und FAQ des Landesamtes für Einwanderung, mit aktuellen Informationen über die Änderungen der dortigen Verfahrensweise.

Das kürzlich übersandte Formular, mit dem der Fortbestand des bisherigen Aufenthaltsstatus bescheinigt worden ist, kommt nunmehr nur noch in Ausnahmefällen zum Einsatz.

In der Mehrheit der Fälle werden Personen, deren bisheriges Dokument ausläuft, auf das Online-Registrierungsverfahren verwiesen.

Das dortige Formular soll ausgedruckt als Beleg für die Fortgeltung des Aufenthaltsstatus dienen. Eine Bestätigung des LEA etwa per Mail ist nicht vorgesehen.

Angesichts der besonderen Situation während der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bitten wir darum, die Fortsetzung der Leistungsgewährung bei Vorlage des Ausdrucks des Onlineformulars wie auch bei Vorlage der zuletzt übersandten LEA-Bescheinigung sicherzustellen.

Darüber hinaus bitten wir Sie, auch andere Hilfesuchende, die ggf. aus EU-Mitgliedstaaten stammen und deren Recht auf Freizügigkeit aberkannt wurde, oder die sich unregistriert hier aufhalten, in der derzeitigen Situation nicht abzuweisen, sondern eine Versorgung mit lebensnotwendigen Leistungen einschließlich Unterkunft und medizinischer Versorgung zu gewährleisten, da niedrighschwellige Versorgungsmechanismen zunehmend wegbrechen und sich diese Menschen nicht mehr selbst helfen können. Hier gilt im Zweifel die Vermutung, dass eine vollziehbare Ausreisepflicht besteht, die einen Anspruch nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG begründet. Noch nicht registrierte Personen bitten wir, auf das Online-Registrierungsverfahren des LEA hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Sandra Brunner

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Abteilung Soziales, III A Hosp
Oranienstraße 106
10969 Berlin
Telefon: +49 30 9028 2971
Fax: +49 30 9028 2082

E-Mail: Sandra.Brunner@SenIAS.berlin.de

Webseite: www.berlin.de/sen/ias/
Twitter: [@SenIAS_Berlin](https://twitter.com/SenIAS_Berlin)

Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an post@senias.berlin.de, kein Empfang verschlüsselter Dokumente!

— Anhänge: —

image002.png	0 Bytes
20200324 Allgemeinverfügung_LEA_Berlin_Corona_LEA_ENDFASSUNG.docx	30.3 KB

20200324_FAQ_Erweiterung.docx

25.9 KB

20200324_FAQ_alt.docx

27.3 KB

**Allgemeinverfügung
zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

Das Landesamt für Einwanderung (LEA) bleibt an allen Standorten (Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin; Keplerstraße 2, 10589 Berlin; Lise-Meitner-Straße 1, 10589 Berlin; Friedrichstrasse 219, 10969 Berlin und Martin-Hoffmann-Straße 16, 12435 Berlin) ab Mittwoch, den 18. März 2020, bis zunächst einschließlich Freitag, den 17. April 2020, für den Besucherverkehr grundsätzlich geschlossen. Alle bereits vereinbarten Termine innerhalb der o.g. Schließzeit entfallen. Neue Termine werden vorerst nicht vergeben. Die Kundenbedienung erfolgt in diesem Zeitraum, außer in begründeten Notfällen, im Online- oder Schriftverfahren.

Das Landesamt für Einwanderung erlässt als für die Aufgaben der Ausländerbehörde nach ausländerrechtlichen Bestimmungen zuständige Behörde Berlins (Nr. 36 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben –ZustKatOrd zu § 2 Abs. 4 S. 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln) gemäß § 35 S. 2 VwVfG i.V.m. § 1 VwVfG Bln) auf Grund dieser Ausgangslage folgende

Allgemeinverfügung

1. Bei Ausländern, die ab dem 18.3.2020 bis zum 17.6.2020 auf Grund der Corona-Pandemie neben dem Bezug von Kurzarbeitergeld zusätzlich ergänzende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG beziehen, erlöschen die Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 AufenthG) entgegen einer etwaig anderslautenden verfügten auflösenden Bedingung nicht, soweit das Landesamt für Einwanderung während der gesamten Dauer des Bezugs örtlich zuständige Ausländerbehörde ist.
2. Für Ausländer mit einem Aufenthaltstitel gem. § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 AufenthG, die vor dem 18.3.2020 aus dem Bundesgebiet ausgereist und nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Ausreise wieder in das Bundesgebiet eingereist sind, wird die 6- Monatsfrist gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG bis zum 17.6.2020 verlängert. Dies gilt nicht, sofern der Aufenthaltstitel bereits vor dem 18.3.2020 wegen eines länger als sechs Monate andauernden Auslandsaufenthalts gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erloschen ist oder vor Wiedereinreise auf Grund seiner befristeten Geltungsdauer gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erloschen ist oder erlischt.
3. Für Inhaber von Schengen-Visa zu Besuchs- oder Geschäftszwecken (sog. Touristenvisa, Typ C, § 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), deren Geltungsdauer zwischen dem 18.03.2020 und dem 17.6.2020 abläuft, wird von Amts wegen eine Ausreisefrist von 3 Monaten gerechnet ab Ablauf der Geltungsdauer des Visums gem. § 50 Abs. 2 i.V.m. § 59 Abs. 1 S. 4 AufenthG festgesetzt. Dies

gilt für alle Ausländer, die sich zum Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer des Visums zum Zeitpunkt tatsächlich in Berlin aufgehalten haben und sich bis zur Ausreise auch hier aufhalten.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.03.2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 17.6.2020. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen verlängert werden.

Sachverhalt:

Der Berliner Senat hat mit der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) vom 17.3.2020, zuletzt geändert mit der Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 EindmaßnV vom 22.03.2020 zahlreiche Infektionsschutzmaßnahmen angeordnet. Es bestehen seitdem zahlreiche Einschränkungen, um der weiteren Ausbreitung des Virus vorzubeugen. Insbesondere ist der persönliche Kontakt zwischen Menschen weitestgehend zu vermeiden und auf das zwingend Notwendige zu reduzieren. Dies hat Auswirkungen auf den Dienstbetrieb des Landesamtes für Einwanderung des Landes Berlin. Kunden können nicht mehr uneingeschränkt bedient werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern. Hierdurch besteht die Gefahr unverschuldet ungeregelter Aufenthaltsrechte und unerlaubter Aufenthalte von Ausländern. Durch diese Allgemeinverfügung sollen unregelmäßige Aufenthalte von Ausländern verhindert werden.

Begründung:

I.

Die Allgemeinverfügung ist in § 35 S. 2 VwVfG geregelt. Danach ist die Allgemeinverfügung in seiner hier in Betracht kommenden ersten Variante ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet. Dies ist dann der Fall, wenn der Personenkreis zahlenmäßig feststeht; ausreichend ist aber auch, dass der Personenkreis „im Wesentlichen“ bestimmbar ist und er gattungsmäßig benannt werden kann (Stelkens/Bonk/Sachs/Stelkens, VwVfG § 35 Rn. 282 m.w.N.). Betroffen sind alle Ausländer mit einem Aufenthaltstitel im Sinne des § 4 AufenthG, die neben dem Bezug von Kurzarbeitergeld ergänzende Sozialleistungen der beschriebenen Art in Anspruch nehmen müssen. Die Regelung richtet sich demnach an einen bestimmbar Personenkreis.

Da es sich bei der Allgemeinverfügung um einen Verwaltungsakt handelt, gelten für die Allgemeinverfügung alle Vorschriften, denen der Verwaltungsakt unterliegt. Es gibt jedoch die Sonderregelungen, dass von einer Anhörung abgesehen werden kann (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG), dass es einer Begründung nicht bedarf, wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird (§ 39 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG) und dass die öffentliche Bekanntgabe zulässig ist, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (§ 41 Abs. 3 VwVfG).

Von der Anhörung wird im Ermessen auf Grund der Eilbedürftigkeit auf Grund der weltweiten Corona-Epidemie abgesehen, § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG. Da die Bekanntgabe in der weltweiten Corona-Epidemie eilig ist und die einzelnen Betroffenen nicht schnell zu erreichen sind bzw. der Aufwand für die Behörde in keinem Verhältnis steht, ist die Einzelbekanntgabe hier untunlich im Sinne von § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG. Eine öffentliche Bekanntgabe ist damit möglich.

Die öffentliche Bekanntgabe ist in § 41 Abs. 4 VwVfG geregelt. Der Wortlaut schließt nicht aus, dass die dort vorgesehene öffentliche Bekanntmachung nur elektronisch im Internet erfolgt. Ausreichend ist demnach die Veröffentlichung der Verfügung auf der Internetseite des LEA (so auch OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.03.2006 – VI-3-Kart-151/06-V).

Das Landesamt für Einwanderung (LEA) erlässt bei bestimmten Aufenthaltstiteln auf Grundlage von § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG im Ermessen folgende Nebenbestimmung: „Erlischt mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG“, um einer Belastung der Sozialsysteme entgegenzuwirken.

Auf Grund der aktuellen Lage auf Grund des Corona-Virus verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage. Um Arbeitslosigkeit zu verhindern, wird derzeit häufig Kurzarbeit angeordnet. In einigen Fällen wird es dazu kommen, dass das Kurzarbeitergeld nicht ausreicht und Ausländer in der gegenwärtigen Situation unverschuldet ergänzende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG in Anspruch nehmen müssen, um die jeweilige Existenz zu sichern. Hier gilt es zu verhindern, dass damit bestehende Aufenthaltstitel von Gesetzes wegen auf Grund des Eintritts auflösender Bedingungen erlöschen.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig, da sie einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Legitimer Zweck ist es zu verhindern, dass ein Ausländer wegen der Corona-Epidemie unverschuldet einen erforderlichen Aufenthalt nicht mehr besitzt und ausreisepflichtig wird. Durch die Allgemeinverfügung wird die auflösende Bedingung, dass der Aufenthaltstitel mit Bezug von Sozialleistungen der beschriebenen Art erlischt, bei dem unverschuldeten Bezug von ergänzenden Sozialleistungen bei gleichzeitigem Bezug von Kurzarbeitergeld verhindert. Die Maßnahme ist somit geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer nicht entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten.

Die Maßnahme ist zudem auch erforderlich, da kein milderer Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht, dass in gleicher Weise geeignet wäre, den Zweck zu erreichen. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung des Landesamts für Einwanderung weiterhin zu ermöglichen.

Die Allgemeinverfügung gilt rückwirkend ab dem 18.3.2020. Sie gilt nicht für die Fälle, in denen der Aufenthaltstitel bereits vor dem 18.3.2020 wegen des Bezugs von Sozialleistungen erloschen war.

II.

Das Landesamt für Einwanderung bestimmt ebenfalls durch die Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG, dass sich die Frist von 6 Monaten, nach der der Aufenthaltstitel nach einer Ausreise des Ausländers erlöschen kann, bis zum 17.6.2020 verlängert, da Ausländer auf Grund der derzeitigen Einreisebeschränkungen und –hemmnisse auf Grund der aktuellen Corona-Pandemie nicht wieder in das Bundesgebiet einreisen können. Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 51 Abs. 4 S. 1 AufenthG wird in der Regel unter anderem dann eine längere Frist bestimmt, wenn der Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient. Dies ist auf Grund der aktuellen Corona-Epidemie der Fall, da der verlängerte Auslandsaufenthalt dem Infektionsschutz dient. Zudem wird bei der Verlängerung berücksichtigt, dass viele Ausländer auf Grund von weitreichenden Einreisestopps unverschuldet an der Wiedereinreise in das Bundesgebiet gehindert sind.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig, da sie einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Legitimer Zweck ist der Infektionsschutz der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland durch den verlängerten Auslandsaufenthalt. Zudem wird berücksichtigt, dass viele Ausländer auf Grund der Corona-Epidemie unverschuldet an der Wiedereinreise gehindert werden. Die Maßnahme ist somit geeignet, dem Infektionsschutz zu dienen und um zu verhindern, dass der Aufenthaltstitel eines Ausländers erlischt, der unverschuldet auf Grund der Corona-Epidemie nicht wieder rechtzeitig in das Bundesgebiet einreisen kann. Die Maßnahme ist zudem auch erforderlich, da kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht, dass in gleicher Weise geeignet wäre, den Zweck zu erreichen. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen.

Die Allgemeinverfügung gilt rückwirkend ab dem 18.3.2020. Sie greift nicht, sofern der Aufenthaltstitel bereits vor dem 18.3.2020 wegen eines länger als sechs Monate andauernden Auslandsaufenthalts gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erloschen ist oder vor Wiedereinreise auf Grund seiner befristeten Geltungsdauer gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erloschen ist oder erlischt.

III.

Aufgrund der Einschränkungen des Reiseverkehrs in Deutschland und in Europa sind derzeit zahlreiche Inhaber von Schengen Visa unverschuldet an der Ausreise aus dem Bundesgebiet gehindert. Da Schengen Visa mit grundsätzlich unterschiedlichen Geltungsdauern befristet erteilt werden, bedürfte es einer Einzelfallentscheidung, ob die Visa ggf. auch nach Artikel 33 Visakodex verlängerbar wären. Hierbei wären die Maximalaufenthaltsdauer und die maximale Geltungsdauer zu berücksichtigen. Auch diese Einzelfallprüfungen können während der Dauer der angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen nicht mit Sicherheit gewährleistet werden.

Die Inhaber von ablaufenden Schengen Visa werden insofern ohne gültigen Aufenthaltstitel nach § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig. Da die Betroffenen

unverschuldet an der Ausreise gehindert sind, kann die Ausländerbehörde zunächst nach § 50 Abs. 2 i.V.m. § 59 Abs. 1 S. 4 AufenthG eine Ausreisefrist setzen. Mit der Setzung der Ausreisefrist erfolgt der Aufenthalt zwar immer noch entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel, er ist jedoch nicht strafbar im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

Der Personenkreis nach Ziffer 3 umfasst nur Personen, die sich zum Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer des Visums tatsächlich in Berlin aufhalten und sich bis zur Ausreise auch hier aufhalten werden. Die Einschränkung des Personenkreises erfolgt zur Abgrenzung ausländerrechtlicher Zuständigkeiten. Das Landesamt für Einwanderung beabsichtigt keine Regelungen für Ausländer anderer Zuständigkeitsbereiche zu treffen. Insofern sollen auch kurzfristige Zu- oder Wegzüge innerhalb der Geltungsdauer dieser Regelung vermieden werden.

Engelhard Mazanke

Direktor des Landesamtes für Einwanderung

FAQ's zu Corona

Thema	Frage	Antwort
1. Einschränkungen im Publikumsverkehr des Landesamtes für Einwanderung		
1.1.	Ist das Landesamt für Einwanderung noch geöffnet?	<p>Ja, das Landesamt für Einwanderung ist geöffnet. Allerdings haben wir unsere Verfahren aus Gründen des Infektionsschutzes unserer Kundinnen und Kunden auf Online und Schriftverfahren umgestellt.</p> <p>Vor Ort findet auf Grundlage der pandemischen Ausbreitung des „Corona-Virus“ nur noch eine eingeschränkte Bedienung für Notfälle statt. Diese findet für Kundinnen und Kunden aller Standorte am Standort Friedrich-Krause-Ufer in Raum 80 (Haus A) zu den regulären Öffnungszeiten (Montag und Dienstag von 07:00Uhr bis 14:00Uhr und Donnerstag von 09:00Uhr bis 17:00Uhr) statt. Bitte beachten Sie, dass es uns hier nur möglich ist, Notfälle zu bedienen. Hierunter fallen ausdrücklich keine regulären Verlängerungen Ihrer Aufenthaltsdokumente. Wählen Sie hier bitte unser Online- Verfahren.</p> <p>Bitte sprechen Sie zu Ihrem Schutz nur vor, wenn Sie aus dringenden, persönlichen oder beruflichen Gründen verreisen müssen. Eine weitergehende Bedienung ist aktuell nicht möglich.</p> <p>Sollten Sie als Notfallkunde vorsprechen müssen, legen Sie bitte die folgenden Dokumente vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reisepass und Aufenthaltsdokument • ausgefülltes Antragsformular auf Erteilung eines Aufenthaltstitels und bei <ul style="list-style-type: none"> o Arbeitnehmern: aktuelle Lohn- und Arbeitgeberbescheinigung, die die Notwendigkeit der Ausreise bestätigt (letzteres ist nicht erforderlich, wenn sich dies aus dem Arbeitsvertrag ergibt, z.B. Pilot/innen, Flugbegleiter/innen) oder

		<p>o Selbständigen: Nachweis über die ausgeübte selbständige Tätigkeit und Vorlage von Aufträgen, die die Ausreise notwendig machen oder</p> <p>o Persönlichen Gründen: Nachweis über die dringenden Gründe, die eine Ausreise erfordern, z.B. Sterbeurkunden, Liegebescheinigungen (Krankenhaus), Nachweis Pflegebedürftigkeit von Angehörigen etc..</p> <p>Bitte beachten Sie, dass Urlaubsreisen keine dringenden, persönlichen Gründe darstellen. Für die Ausstellung des Dokuments entsteht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von insgesamt 13,00 €.</p>
1.2.	Ich habe einen Termin und keine Absage erhalten. Heißt das, dass ich für mein Anliegen persönlich vorsprechen kann?	<p>Nein, bitte sprechen Sie nicht vor. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die Bedienung auf Grundlage der pandemischen Ausbreitung des Corona-Virus zu Ihrem und unserem Schutz massiv einschränken müssen. Wir bitten Sie erst nach Wiederherstellung des normalen Dienstbetriebes wieder vorzusprechen. Bitte informieren Sie sich hierzu regelmäßig auf unserer Homepage unter: https://www.berlin.de/einwanderung/.</p> <p>Wir haben versucht alle Kundinnen und Kunden, die bei der Online-Terminbuchung Ihre E-Mailadressen angegeben haben, über die Absage Ihrer Termine per E-Mail zu informieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir aus Kapazitätsgründen in den Fällen, in denen uns keine E-Mailadresse vorliegt keine Absagen per Post versenden können. Bitte nutzen Sie unser Online-Formular zur Registrierung.</p>
1.3.	Ich habe einen Termin zur Abholung meines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT). Kann ich diesen Termin weiterhin wahrnehmen?	<p>Nein, bitte sprechen Sie nicht vor. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die Bedienung auf Grundlage der pandemischen Ausbreitung des Corona-Virus zu Ihrem und unserem Schutz massiv einschränken müssen. Wir versuchen Ihnen jetzt schnellstmöglich Ihre elektronischen Aufenthaltstitel per Post zu übersenden. Bitte haben Sie Verständnis, dass dies aus Gründen der eingeschränkten Kapazität einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Bei Empfang des eAT per Post beachten Sie bitte unbedingt unsere Hinweise im Begleitschreiben.</p>
1.4.	Ich habe einen neuen Reisepass und möchte meinen	<p>Nein, bitte sprechen Sie nicht vor. Sollten Sie im Besitz Ihres alten und neuen Reisepasses sein, sind Ein- und Ausreisen weiterhin problemlos möglich. Bitte</p>

	Aufenthaltstitel übertragen lassen. Kann ich für diese Dienstleistung weiterhin vorsprechen?	haben Sie Verständnis dafür, dass wir die Bedienung auf Grundlage der pandemischen Ausbreitung des Corona-Virus zu Ihrem und unserem Schutz massiv einschränken müssen. Wir bitten Sie nach Wiederherstellung des normalen Dienstbetriebes einen Termin über..... zu buchen.
1.5.	Ich möchte eine Niederlassungserlaubnis beantragen oder meinen unbefristeten Aufenthaltstitel ändern. Kann ich für diese Dienstleistung weiterhin vorsprechen?	Nein, bitte sprechen Sie nicht vor. Sollten Sie eine Niederlassungserlaubnis beantragen wollen, können Sie dies per E-Mail oder postalisch unter Verwendung dieses Antragsformulars vornehmen. Bitte beachten Sie, dass eine Bearbeitung Ihres Antrages ohne dieses Formular nicht möglich ist. Wir bitten um Verständnis, dass die Bearbeitung von Anträgen auf Grund der eingeschränkten Kapazitäten nicht zeitnah möglich ist und bitten Sie daher um Geduld.
1.6.	Ich möchte die Änderung einer Nebenbestimmung auf meinem gültigen Aufenthaltstitel beantragen z.B. Streichung der Wohnsitzauflage, Änderungen bezüglich der Beschäftigungserlaubnis . Kann ich für diese Dienstleistung weiterhin vorsprechen?	Nein, bitte sprechen Sie nicht vor. Sollten Sie die Änderung einer Nebenbestimmung beantragen wollen, können Sie dies per E-Mail oder postalisch vornehmen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die Bedienung auf Grundlage der pandemischen Ausbreitung des Corona-Virus zu Ihrem und unserem Schutz massiv einschränken müssen. Wir bitten Sie erst nach Wiederherstellung des normalen Dienstbetriebes wieder vorzusprechen. Bitte informieren Sie sich hierzu regelmäßig auf unserer Homepage unter: https://www.berlin.de/einwanderung/ . Wir bitten um Verständnis, dass die Bearbeitung von Anträgen auf Grund der eingeschränkten Kapazitäten nicht zeitnah möglich ist und bitten Sie daher um Geduld.
1.7.	Ich möchte meinen Reiseausweis oder Ausweisersatz verlängern bzw. abholen. Kann ich für diese Dienstleistung weiterhin vorsprechen?	Nein, bitte sprechen Sie nicht vor. Die Dokumente können auch nicht per Post übersandt werden . Sollten Sie einen Antrag auf Verlängerung Ihres Reiseausweises oder Ausweisersatzes stellen wollen, können Sie dies leider nur per E-Mail oder postalisch vornehmen. Soweit Sie über einen elektronischen Aufenthaltstitel (Plastikkarte) verfügen, können Sie damit problemlos Ihren rechtmäßigen Aufenthalt dokumentieren. Beachten Sie aber bitte, dass Sie ohne gültigen Reiseausweis nicht aus Deutschland aus- und wiedereinreisen können. Ist Ihr Aufenthaltstitel abgelaufen oder wird in den nächsten 6 Wochen ablaufen, nutzen Sie bitte unser Online-Formular [LINK].....
1.8.	Ich halte mich aktuell visafrei in der Bundesrepublik Deutschland auf und besitze die Staatsangehörigkeit eines der in	Sie können sich visafrei zu touristischen Zwecken für 90 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen in der Bundesrepublik aufhalten. Sie müssen daher lediglich auf eine rechtzeitige Ausreise aus der Bundesrepublik innerhalb des genannten Zeitraumes achten. Sie benötigen somit keine weiteren

	<p>Anhang 2 der Verordnung (EU) 2018/1806 genannten Staaten. Was soll ich tun?</p>	<p>aufenthaltsrechtlichen Dokumente. Sollten Sie dauerhaft in Deutschland bleiben wollen, müssen Sie einen entsprechenden Antrag stellen. Bitte sprechen Sie hierfür nicht persönlich bei uns vor. Auf Grundlage der pandemischen Ausbreitung des Corona-Virus und den damit einhergehenden fehlenden Kapazitäten ist eine Bearbeitung Ihres Antrages bis auf Weiteres nicht möglich. Wir bitten Sie daher innerhalb des genannten Zeitraumes auszureisen bzw. erst nach Wiederherstellung des normalen Dienstbetriebes wieder vorzusprechen. Bitte informieren Sie sich hierzu regelmäßig auf unserer Homepage unter: https://www.berlin.de/einwanderung/.</p>
<p>1.9.</p>	<p>Ich besitze die Staatsangehörigkeit von Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco oder San Marino und halte mich aktuell zu touristischen Zwecken in der Bundesrepublik Deutschland auf. Was soll ich tun?</p>	<p>Sie können sich visafrei zu touristischen Zwecken für 90 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen in der Bundesrepublik aufhalten. Sie müssen daher lediglich auf eine rechtzeitige Ausreise aus der Bundesrepublik innerhalb des genannten Zeitraumes achten. Sie benötigen somit keine weiteren aufenthaltsrechtlichen Dokumente. Sollten Sie dauerhaft in Deutschland bleiben wollen, müssen Sie einen entsprechenden Antrag stellen. Bitte sprechen Sie hierfür nicht persönlich bei uns vor, sondern stellen Ihren Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels per E-Mail oder postalisch unter Verwendung dieses Antragsformulars. Bitte beachten Sie, dass eine Bearbeitung Ihres Antrages ohne dieses Formular nicht möglich ist. Wir werden versuchen uns möglichst zeitnah mit Ihnen per E-Mail oder Brief in Verbindung zu setzen. Sollte Ihr Antrag positiv entschieden werden, werden wir Ihnen diese Entscheidung schriftlich mitteilen.</p> <p>Wir bitten um Verständnis, dass die Bearbeitung von Anträgen auf Grund der eingeschränkten Kapazitäten nicht zeitnah möglich ist und bitten Sie daher um Geduld. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die Bedienung auf Grundlage der pandemischen Ausbreitung des Corona-Virus zu Ihrem und unserem Schutz massiv einschränken müssen. Wir bitten Sie erst nach Wiederherstellung des normalen Dienstbetriebes wieder vorzusprechen. Bitte informieren Sie sich hierzu regelmäßig auf unserer Homepage unter: https://www.berlin.de/einwanderung/.</p>
<p>1.10.</p>	<p>Ich besitze die Staatsangehörigkeit von Australien, Israel, Japan, Kanada,</p>	<p>Nein, bitte sprechen Sie nicht vor. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die Bedienung auf Grundlage der pandemischen Ausbreitung des Corona-Virus zu Ihrem und unserem Schutz massiv einschränken müssen. Wir bitten Sie erst</p>

	<p>der Republik Korea, von Neuseeland oder den Vereinigten Staaten von Amerika und möchte einen Aufenthaltstitel beantragen. Kann ich für diese Dienstleistung weiterhin vorsprechen?</p>	<p>nach Wiederherstellung des normalen Dienstbetriebes wieder vorzusprechen. Bitte informieren Sie sich hierzu regelmäßig auf unserer Homepage unter: https://www.berlin.de/einwanderung/.</p> <p>Sollten Sie einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels stellen wollen, können Sie dies per E-Mail oder postalisch unter Verwendung dieses Antragsformulars vornehmen. Bitte beachten Sie, dass eine Bearbeitung Ihres Antrages ohne dieses Formular nicht möglich ist. Wir werden versuchen uns möglichst zeitnah mit Ihnen per E-Mail oder Brief in Verbindung zu setzen. Sollte Ihr Antrag positiv entschieden werden, werden wir Ihnen diese Entscheidung schriftlich mitteilen.</p> <p>Wir bitten um Verständnis, dass die Bearbeitung von Anträgen auf Grund der eingeschränkten Kapazitäten nicht zeitnah möglich ist und bitten Sie daher um Geduld.</p>
<p>2. Allgemeines zur Zielgruppe für das Onlineformular</p>		
<p>2.1.</p>	<p>Wer kann sich/sollte sich eintragen?</p>	<p>Auf Grund der pandemischen Ausbreitung des Corona-Virus müssen wir aus Gründen des Infektionsschutzes persönliche Vorsprachen leider massiv einschränken.</p> <p>Deshalb ist aktuell auch keine Vorsprache bei einem gebuchten Termin möglich. Um Ihnen die Vorsprache zu ersparen, Ihnen aber dennoch eine Bescheinigung an die Hand geben zu können und Sie nach vollständiger Wiederherstellung des Dienstbetriebes erreichen und zur Vorsprache einladen zu können, haben wir ein Onlineverfahren zur Antragstellung geschaffen. Diese Möglichkeit richtet sich derzeit ausschließlich an die folgenden Personen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie haben einen Termin bis zum 19.04.2020 in unserer Behörde gebucht oder ihr befristeter Aufenthaltstitel ist nur noch bis zum 19.04.2020 gültig? Befristete Aufenthaltstitel <u>in diesem Sinne</u> sind <u>keine</u> Besuchsvisa (sog. Schengen-Visa), <u>sondern nur</u> Visa für einen längeren Aufenthalt (sog. D- Visa), die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte, die ICT- Karte und die Mobiler- ICT- Karte. Dann tragen Sie sich bitte in dieses Onlineformular (LINK) ein. 2. Sie haben einen Termin ab dem 20.04.2020 in unserer Behörde gebucht oder die Gültigkeit ihres befristeten Aufenthaltstitels

		<p>(Aufzählung s.o.) läuft <u>zeitnah</u> (innerhalb von 6 Wochen) ab? Dann tragen Sie sich bitte in dieses Onlineformular (LINK) ein.</p> <p>3. Sie sind im Besitz einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung, einer Grenzübertrittsbescheinigung, einer Bescheinigung nach § 84 Absatz 2 AufenthG (sog. L 4048- Bescheinigung) oder Pässeinzugsbescheinigung deren Gültigkeit bis zum 19.4. oder (nach dem 20.4.2020) innerhalb von 2 Wochen abläuft? Dann tragen Sie sich bitte in dieses Onlineformular (LINK) ein.</p> <p>Bitte nutzen Sie die Möglichkeit der Antragstellung über ein Onlineformular wirklich nur, wenn Sie über eines der genannten Dokumente verfügen und in Berlin wohnhaft sind und lesen Sie bitte vorher aufmerksam unsere FAQ. Dort erfahren Sie auch, wie Sie bei anderweitigen Anliegen gegenüber dem Landesamt für Einwanderung vorgehen können.</p> <p>Sind Sie mit einem Schengen-Visum zu Besuchs- oder Geschäftszwecken (sog. Touristenvisum, Typ C, § 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und können aktuell nicht ausreisen, informieren Sie sich an anderer Stelle in unseren FAQ.</p>
2.2.	Ich falle unter die 1. oder die 2. Regelung, warum sollte ich dieses Formular ausfüllen?	<p>Noch ist unklar, ab wann die vollständige Wiederherstellung des Dienstbetriebes erfolgen kann.</p> <p>Zur Sicherung Ihrer Aufenthaltsrechte empfehlen wir Ihnen deshalb ausdrücklich, die Möglichkeit des Onlineverfahrens auf unserer Homepage in Anspruch zu nehmen. Da wir sobald der normale Dienstbetrieb wieder aufgenommen werden kann allen registrierten Personen baldmöglichst Termine für Ihre Vorsprache zusenden werden, bleiben Ihnen damit auch lange Wartezeiten in der Behörde erspart. Die Bescheinigung, die Ihnen nach Absenden des Onlineformulars angezeigt wird, gilt als Nachweis Ihrer Antragstellung und verlängert die Gültigkeit ihres befristeten Aufenthaltsdokuments bis zum Termin in hiesiger Behörde. Dies gilt auch für alle Nebenbestimmungen dieser Dokumente, insbesondere hinsichtlich Art und Umfang einer erlaubten Erwerbstätigkeit. Wir empfehlen Ihnen, diese unbedingt auszudrucken und auch abzuspeichern. Sie erhalten keine</p>

		<p>separate Bestätigung (z.B. in Form einer E-Mail) über die erfolgte Antragstellung vom Landesamt für Einwanderung.</p> <p>Beachten Sie bitte bei Reisen ins Ausland: Die Wiedereinreise in das Bundesgebiet ist nur mit einem noch gültigen Aufenthaltstitel nicht aber mit der auszudruckenden Bescheinigung möglich.</p> <p>Sollte Ihr Arbeitgeber/ Vermieter/ andere Behörden die Fortgeltung Ihres Aufenthaltstitels trotz dokumentierter Online-Registrierung nicht akzeptieren, verweisen Sie bitte auf die aktuellen Informationen auf unserer Homepage https://www.berlin.de/einwanderung/. Bitte informieren Sie sich auf dieser auch regelmäßig. Wir halten Sie hier sowohl über die Aufnahme des Dienstbetriebes als auch über sonstige aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden.</p>
2.3.	<p>Ich falle unter die 3. Regelung, warum sollte ich dieses Formular ausfüllen?</p>	<p>Noch ist unklar, ab wann die vollständige Wiederherstellung des Dienstbetriebes erfolgen kann.</p> <p>Die Möglichkeit der Onlinebeantragung einer Bescheinigung der Verlängerung Ihres Aufenthaltsstatus gibt Ihnen die Möglichkeit das Nötige aufenthaltsrechtlich zu regeln. Wir werden Ihr Anliegen zeitnah prüfen. Die Bescheinigung der Verlängerung Ihres Aufenthaltsstatus, wird Ihnen nach Prüfung online übersandt.</p> <p>Sollte Ihr Arbeitgeber/ Vermieter/ andere Behörde Rückfragen zu unserem Verfahren haben, oder die übersandte Bescheinigung nicht akzeptieren verweisen Sie bitte auf die aktuellen Informationen auf unserer Homepage https://www.berlin.de/einwanderung/. Bitte informieren Sie sich auf dieser auch regelmäßig. Wir halten Sie hier sowohl über die Aufnahme des Dienstbetriebes als auch über sonstige aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden.</p>
2.4.	<p>Ich besitze eine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der europäischen Union, der Schweiz oder eines Mitgliedstaates des EWR-Raumes. Sollte ich dieses</p>	<p>Nein, bitte registrieren Sie sich nicht. Sollten Sie Fragen zu Ihrem Aufenthaltsrecht haben, sprechen Sie bitte erst nach Wiederherstellung des normalen Dienstbetriebes vor. Wir bitten um Verständnis, das wir aktuell auf Grund der pandemischen Ausbreitung des Corona-Virus keine Bedienung für Sie anbieten können. Seien Sie aber bitte unbesorgt. Sie genießen im Grundsatz ein Freizügigkeitsrecht in Deutschland von Gesetzes wegen. Sie</p>

	Formular ausfüllen?	<p>können somit jeder Erwerbstätigkeit nachgehen.</p> <p>Sollte Ihr Arbeitgeber/ Vermieter/ andere Behörden Rückfragen haben, verweisen Sie bitte auf die aktuellen Informationen auf unserer Homepage https://www.berlin.de/einwanderung/. Bitte informieren Sie sich auf dieser auch regelmäßig. Wir halten Sie hier sowohl über die Aufnahme des Dienstbetriebes als auch über sonstige aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden.</p>
2.5.	Ich bin Familienangehöriger eines EU-Bürgers, eines Schweizers oder eines Staatsangehörigen des EWR-Raums und besitze eine Staatsangehörigkeit aus einem Drittstaaten. Sollte ich dieses Formular ausfüllen?	<p>Nein, bitte registrieren Sie sich nicht. Sollten Sie Fragen zu Ihrem Aufenthaltsrecht haben, sprechen Sie bitte erst nach Wiederherstellung des normalen Dienstbetriebes vor. Wir bitten um Verständnis, das wir aktuell auf Grund der pandemischen Ausbreitung des Corona-Virus keine Bedienung für Sie anbieten können. Seien Sie aber bitte unbesorgt. Sie genießen im Grundsatz ein Freizügigkeitsrecht in Deutschland von Gesetzes wegen. Sie können somit jeder Erwerbstätigkeit nachgehen.</p> <p>Sollte Ihr Arbeitgeber/ Vermieter/ andere Behörden Rückfragen haben, verweisen Sie bitte auf die aktuellen Informationen auf unserer Homepage https://www.berlin.de/einwanderung/. Bitte informieren Sie sich auf dieser auch regelmäßig. Wir halten Sie hier sowohl über die Aufnahme des Dienstbetriebes als auch über sonstige aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden.</p>
3. Wohnsitz in Berlin		
3.1.	Kann ich mich nur eintragen wenn ich in Berlin gemeldet bin oder auch wenn ich hier arbeite?	Dieses Formular richtet sich nur an ausländische Staatsangehörige und deren Familienangehörige, die bereits in Berlin leben. Wenn Sie nicht in Berlin wohnen, informieren Sie sich bitte bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde vor Ort.
3.2.	Ich habe mehrere Wohnsitze in Deutschland, kann ich mich online registrieren?	Sollte Sie mehrere Wohnsitze in Deutschland haben, richtet sich die Zuständigkeit der Ausländerbehörde nach Ihrem Hauptwohnsitz. Wenn Sie nur mit Nebenwohnsitz in Berlin gemeldet sind, tragen Sie sich bitte nicht in das Onlineformular ein, sondern melden sich bei der Ausländerbehörde an Ihrem Hauptwohnsitz.
3.3.	Ich bin nicht in Deutschland	Sollten Sie nicht in Deutschland gemeldet sein, sondern lediglich aus

	gemeldet, pendle aber berufsbedingt jeden Tag über die Grenze. Was kann ich tun?	beruflichen Gründen aus einem anderen EU-Staat oder Drittstaat pendeln, können Sie sich ebenfalls nicht in das Formular eintragen. Bitte erkundigen Sie sich bei der für Sie zuständigen Behörde an Ihrem Wohnort. Bitte beachten Sie, dass es auf Grundlage der pandemischen Ausbreitung des „Corona-Virus“ aktuell zu plötzlichen Grenzschießungen und Einreisesperren kommt.
4. Datenschutz		
4.1	Ich mache mir Sorgen über die persönlichen Daten die ich online eingeben muss. Wie werden meine Daten behandelt?	Die mit unserem Online-Formular abgefragten Daten werden im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Sobald wir Sie nach Wiederherstellung des Dienstbetriebes zu einem Termin eingeladen haben oder anderweitig über Ihren Antrag entscheiden konnten, werden wir alle Daten umgehend löschen. Bei diesbezüglichen Nachfragen können Sie sich gern an den Datenschutzbeauftragten des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Herrn Daum unter folgender E-Mailadresse: Daum@labo.berlin.de wenden.

Harlos

Thema	Frage	Antwort
1. Erweiterung FAQ		
1.1.	Ich wohne in Berlin, befinde mich aber derzeit im Ausland und kann auf Grund der pandemiebedingten Einreisebeschränkungen aktuell nicht zurück nach Deutschland einreisen. Mein befristetes Aufenthaltsdokument (z.B. Aufenthaltserlaubnis, Visum) läuft jedoch ab oder ist schon abgelaufen. Was soll ich tun?	Bitte nehmen Sie Kontakt zur deutschen Auslandsvertretung an Ihrem aktuellen Aufenthaltsort auf und stellen Sie einen Antrag auf ein Visum zur Wiedereinreise, zu dem von Ihnen beabsichtigten Aufenthaltszweck. Sie benötigen dafür Ihren gültigen Nationalpass und Ihren bisherigen Aufenthaltstitel. Bitte melden sie sich nicht direkt beim Landesamt für Einwanderung. Wir können Ihre Anliegen nur bearbeiten, wenn Sie sich im Inland aufhalten. Da Sie sich im Ausland befinden, liegt die Zuständigkeit für Ihr Anliegen bei den deutschen Auslandsvertretungen (§ 71 Abs. 2 AufenthG). Eine Liste der Auslandsvertretungen finden Sie unter folgendem Link: https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/deutsche-auslandsvertretungen
1.2.	Ich wohne in Berlin, befinde mich aber derzeit im Ausland und kann auf Grund der pandemiebedingten Einreisebeschränkungen aktuell nicht zurück nach Deutschland einreisen. Mir wurde mein gültiger Aufenthaltstitel gestohlen bzw. ich habe meinen Aufenthaltstitel verloren (z.B. Aufenthaltserlaubnis, Visum). Was soll ich tun?	Bitte nehmen Sie Kontakt zur deutschen Auslandsvertretung an Ihrem aktuellen Aufenthaltsort auf. Diese setzt sich anschließend mit uns in Verbindung. Bitte melden sie sich nicht direkt beim Landesamt für Einwanderung. Wir können Ihre Anliegen nur bearbeiten, wenn Sie sich im Inland aufhalten. Da Sie sich im Ausland befinden, liegt die Zuständigkeit für Ihr Anliegen bei den deutschen Auslandsvertretungen (§ 71 Abs. 2 AufenthG). Eine Liste der Auslandsvertretungen finden Sie unter folgendem Link: https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/deutsche-auslandsvertretungen
1.3.	Ich wohne in Berlin, befinde	Das Landesamt für Einwanderung hat am 24.3.2020 eine Allgemeinverfügung

	<p>mich im aber derzeit im Ausland und kann auf Grund der pandemiebedingten Reisebeschränkungen aktuell nicht zurück nach Berlin reisen. Ich weiß, dass mein befristeter Aufenthaltstitel bei einem Auslandsaufenthalt von über 6 Monaten in der Regel nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erlischt. Was soll ich tun?</p>	<p>erlassen. Dadurch wird für bestimmte Personen eine längere Frist für die Wiedereinreise bestimmt, ohne dass Sie etwas tun müssen. Wenn Sie vor dem 18.3.2020 ausgereist und nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Ausreise wieder in das Bundesgebiet eingereist sind, verlängert sich die 6-Monatsfrist bis zum 17.6.2020. Das heißt, ihr Aufenthaltstitel erlischt in diesen Fällen auch bei einem Auslandsaufenthalt von über 6 Monaten nicht.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass diese Regelung nur Anwendung findet, wenn ihr befristeter Aufenthaltstitel nicht zwischen dem 18.03.2020 und 17.06.2020 seine Geltungsdauer verliert, d.h. das Geltungsdatum abläuft. Die Regelung gilt auch dann nicht, wenn Ihr Titel bereits vor dem 18.3.2020 wegen eines länger als 6 Monate dauernden Auslandsaufenthalts erloschen ist. In diesen beiden Fällen nehmen Sie bitte Kontakt zur deutschen Auslandsvertretung an Ihrem aktuellen Aufenthaltsort auf und stellen Sie einen Antrag auf ein Visum zur Wiedereinreise, zu dem von Ihnen beabsichtigten Aufenthaltszweck. Sie benötigen dafür Ihren gültigen Nationalpass und Ihren bisherigen Aufenthaltstitel. Eine Liste der Auslandsvertretungen finden Sie unter folgendem Link:</p> <p>https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/deutsche-auslandsvertretungen</p>
<p>1.4.</p>	<p>Ich bin mit einem Schengen-Visum zu Besuchs- oder Geschäftszwecken (sog. Touristenvisum, Typ C, § 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und bin jetzt in Berlin. Auf Grund der pandemiebedingten Reisebeschränkungen kann ich aktuell nicht ausreisen. Mein Schengen-Visa läuft jedoch bald aus. Was soll ich tun?</p>	<p>Das Landesamt für Einwanderung hat am 24.3.2020 eine Allgemeinverfügung erlassen. Dadurch wird bestimmten Personen eine Ausreisefrist von drei Monaten gewährt, ohne dass diese etwas tun müssen. Wenn die Geltungsdauer Ihres Visums zwischen den 18.03.2020 und dem 17.06.2020 abläuft, wird von Amts wegen eine verlängerte Ausreisefrist von 3 Monaten gewährt. Die dreimonatige Frist beginnt mit dem Ablaufdatum ihres Visums zu laufen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie sich zum Zeitpunkt des Geltungsablaufs tatsächlich in Berlin aufhalten und dies auch noch bis zur Ausreise tun werden.</p> <p>Bitte informieren Sie sich auch regelmäßig bei Ihrer Auslandsvertretung im Inland, ob eine Ausreise durch staatliche Charter- oder Rückholmaßnahmen möglich ist.</p>

1.5.	<p>Mein Aufenthaltstitel hat eine Nebenbestimmung, die lautet: „Erlischt mit Bezug von Leistungen nach dem SG II/ XII oder AsylbLG“. Durch die aktuelle Situation muss mein Arbeitgeber den Betrieb einschränken und Kurzarbeitergeld beantragen und ich muss auf Grundlage der Einschränkungen ergänzende Leistungen nach dem SGB II/ XII oder AsylbLG beantragen. Erlischt jetzt mein Aufenthaltstitel?</p>	<p>Das Landesamt für Einwanderung hat am 24.3.2020 eine Allgemeinverfügung erlassen. Dadurch erlischt Ihr Aufenthaltstitel für einen Zeitraum vom 18.03.2020 bis 17.06.2020 nicht bei Bezug von Kurzarbeitergeld und ergänzenden Leistungen nach dem SGB II/ XII oder AsylbLG trotz der verfügten auflösenden Bedingung. Voraussetzung ist jedoch, dass während der gesamten Dauer des Bezugs die örtliche Zuständigkeit beim Landesamt für Einwanderung liegt, sie also in Berlin Ihren Hauptwohnsitz haben und hier gemeldet sind. Sie müssen dann nichts weiter tun.</p>
1.6.	<p>Ich möchte meinen Arbeitgeber wechseln. Allerdings steht in meinem Aufenthaltstitel, dass ich nur bei diesem Arbeitgeber beschäftigt sein darf. Was kann ich tun?</p>	<p>Ist Ihr Titel noch gültig, schreiben Sie eine Mail an B1@lea.berlin.de (Familiename A-K) bzw. B2@lea.berlin.de (L-Z) und fügen Sie die unter https://www.berlin.de/einwanderung/aufenthalt/erwerbstaetigkeit/artikel.874035.php genannten Unterlagen bei.</p> <p>Endet Ihr Titel innerhalb der nächsten 6 Wochen, registrieren Sie sich im Online-Verfahren unter Fallgruppe 1 bzw. 2 [LINK]. Übersenden Sie uns zusätzlich die für den Arbeitgeberwechsel erforderlichen Unterlagen per Mail an die Adressen B1@lea.berlin.de (A-K) bzw. B2@lea.berlin.de (L-Z). Bitte weisen Sie in der Mail darauf hin, dass Sie sich im Online-Verfahren registriert haben.</p> <p>Sobald uns Ihr Antrag vorliegt, werden wir die erforderliche Anfrage bei der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen unserer Kapazitäten halten. Anfragen von Ärzte/Ärztinnen und Pflegeberufe werden bevorzugt bearbeitet.</p>
1.7.	<p>Ich habe eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium und mein Studium erfolgreich abgeschlossen. Ich möchte nun arbeiten. Was kann</p>	<p>Mit Ihrer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken können Sie insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Kalenderjahr arbeiten.</p> <p>Sofern Ihr Titel zu Studienzwecken noch gültig ist, können Sie deshalb jetzt jede Beschäftigung aufnehmen. Dies gilt auch dann, wenn Sie Ihr Studium bereits</p>

	<p>ich tun?</p>	<p>erfolgreich abgeschlossen haben.</p> <p>Ein Beispiel: Selbst wenn Sie seit dem 1.1.2020 Vollzeit im Rahmen einer 5-Tage-Woche arbeiten würden, könnten Sie mit diesem Titel weiterhin bis zum 30.06.2020 voll arbeiten. Wenn Sie erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder nur Teilzeit arbeiten, verschieben sich die Zeiträume entsprechend. Wenn z.B. die Arbeitsaufnahme am 1.4.2020 im Rahmen einer 5-Tage-Woche erfolgt, können Sie mit Ihrem Titel zu Studienzwecken bis zum 30.09.2020 jeder Beschäftigung nachgehen.</p> <p>Damit Sie auch danach weiterhin einer Beschäftigung nachgehen können, stellen Sie bitte einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung. Bitte schreiben Sie hierzu eine Mail an B1@lea.berlin.de (Familiennamen A-K) bzw. B2@lea.berlin.de (L-Z) und fügen Sie die unter https://www.berlin.de/einwanderung/aufenthalt/erwerbstaetigkeit/artikel.874035.php genannten Unterlagen bei. Ihren Titel zur Beschäftigung stellen wir Ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Wiederaufnahme des Normalbetriebes aus.</p> <p>Läuft Ihr Titel zu Studienzwecken innerhalb der nächsten 6 Wochen ab, registrieren Sie bitte sich im Online-Verfahren unter Fallgruppe 1 bzw. 2 [LINK]. Mit Ihrer Registrierung gilt Ihr Aufenthalt bis zu einer Entscheidung des Landesamts für Einwanderung weiter als erlaubt. Sie sind damit weiterhin auch berechtigt, auch im bisher erlaubten Umfang einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, d.h. 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr zu arbeiten. Bitte stellen Sie des Weiteren einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung. Bitte sprechen Sie hierfür nicht persönlich bei uns vor, sondern stellen Ihren Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels per E-Mail oder postalisch unter Verwendung dieses Antragsformulars. Bitte beachten Sie, dass eine Bearbeitung Ihres Antrages ohne dieses Formular nicht möglich ist. Wir werden versuchen uns möglichst zeitnah mit Ihnen per E-Mail oder Brief in Verbindung zu setzen. Sollte Ihr Antrag positiv entschieden werden, werden wir Ihnen diese Entscheidung schriftlich mitteilen.</p>
<p>1.8.</p>	<p>Vor Kurzem wurde mein Kind im Bundesgebiet geboren. Ich</p>	<p>Wenn ein Vater oder eine Mutter das alleinige Personensorgerecht hat und zum Zeitpunkt der Geburt im Besitz eines vom Landesamt für Einwanderung/der</p>

	<p>benötige jetzt für mein Kind eine Aufenthaltserlaubnis. Was kann ich tun?</p>	<p>Ausländerbehörde Berlin erteilten Aufenthaltstitels ist, gemeinsam mit dem Kind in Berlin gemeldet ist und für das Kind die Passpflicht erfüllt wird (eigener Pass oder in Ihrem Pass eingetragen), buchen Sie bitte unter https://service.berlin.de/dienstleistung/324269/ einen Termin.</p> <p>Dies ist auch möglich bei einem gemeinsamen Sorgerecht, wenn beide Elternteile zum Zeitpunkt der Geburt im Besitz von vom Landesamt für Einwanderung/der Ausländerbehörde Berlin erteilten Aufenthaltstiteln sind, und für Ihr Kind die Passpflicht erfüllt wird (eigener Pass bzw. im Pass eines Elternteils eingetragen)</p> <p>Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht, bei denen nur ein Elternteil einen Aufenthaltstitel hat, stellen bitte einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Bitte sprechen Sie hierfür nicht persönlich bei uns vor, sondern stellen Ihren Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels per E-Mail oder postalisch unter Verwendung dieses Antragsformulars. Bitte beachten Sie, dass eine Bearbeitung Ihres Antrages ohne dieses Formular nicht möglich ist. Wir werden versuchen uns möglichst zeitnah mit Ihnen per E-Mail oder Brief in Verbindung zu setzen. Sollte Ihr Antrag positiv entschieden werden, werden wir Ihnen diese Entscheidung schriftlich mitteilen.</p>
--	--	--

Harlos/Schuschke/Seiffert-Weiß/Gramm